

**107. Fortbildung, Verband der  
Krankenhausdirektoren Deutschlands  
e.V.**

***"Grenzen des Versorgungsauftrages / der  
Versorgungsmöglichkeiten (was kann - was  
darf das Krankenhaus leisten)"***

6.-7. Oktober 2008  
Kurhaus Bad Liebenzell, (Schwarzwald)

**Referent: Dr. Ulrich Trefz, Stuttgart**  
Anwaltskanzlei Quaas & Partner

**Einführung in das Thema**

- Kurze Beispielfälle aus der Praxis
- Neues Vergütungssystem hat zu einer erhöhten Leistungstransparenz geführt
  - Folge: Es wird häufiger darüber gestritten, ob die Leistungen des Krankenhauses von seinem Versorgungsauftrag umfasst sind

## Allgemeine Definition des Versorgungsauftrags

- Die dem Krankenhaus übertragenen Aufgaben im Rahmen der Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen
  - Inhalt und Umfang des Versorgungsauftrages (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KHEntgG und § 4 BpflV)
    - Plankrankenhäuser
    - Hochschulkliniken
    - Vertragskrankenhäuser
- Zulassungsakte bestimmt Aufgabenstellung

## BVerwG, Urteil des 3. Senats vom 10.07.2008 - 3 C 7.07:

*Die Berichtigung des Budgets ist im Sinne von § 6 Abs. 2 BpflV 2004 (§ 6 Abs. 3 BpflV 2000) zur Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich, wenn und soweit der Gesamtbetrag der Erlöse ohne die Berichtigung hinter dem medizinisch leistungsgerechten Budget zurückbliebe.*

## Rechte und Pflichten des Krankenhauses aus dem Versorgungsauftrag

- Zulassungsakt gliedert das Krankenhaus in ein System ein, in dem die Teilnahmeberechtigung, die Leistungserbringung und Vergütung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt wird.
  - gesetzliche Regelungen, u.a. staatliches Preisrecht
  - unmittelbare Geltung der Richtlinien des GBA
  - unmittelbare Geltung der Landesverträge
- Verpflichtung zur Krankenhausbehandlung im Rahmen der Aufgabenstellung (Fachgebiet, Bettenzahl, Versorgungsstufe etc. )
- Vergütungsanspruch

## Leistungserbringung außerhalb Versorgungsauftrag

- Kein Vergütungsanspruch ( § 8 Abs. 3 KHEntgG, § 14 Abs. 1 Satz 2 BPflV)
    - Ausnahme: Behandlung von Notfällen
    - Bundessozialgericht, Urteil vom 24.01.2008 - B 3 KR 6/07 R:
- "Der Vergütungsanspruch besteht nur für Behandlungen, die von dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses gedeckt sind. Außerhalb des Versorgungsauftrags kann ein Krankenhaus selbst dann keine Vergütung für eine erbrachte Leistung beanspruchen, wenn die Leistung ansonsten ordnungsgemäß gewesen ist."*
- Überschreitung/"Übererfüllung" des Versorgungsauftrages
    - Insoweit keine Berücksichtigung des "Mehrerlöses" im pflegesatzrechtlichen Ausgleich
    - Sozialrechtlicher Erstattungsanspruch
    - Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2007 - 3 C 53.06

## Der Versorgungsauftrag und die Entgeltvereinbarung

- Der Versorgungsauftrag ist Grundlage der Entgeltvereinbarung; hingegen ist die Entgeltvereinbarung nicht zur Bestimmung des Versorgungsauftrags heranzuziehen.

- BSG, Urteil vom 24.07.2003 - B 3 KR 28/08 R

1. *Solange eine Behandlung dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses entspricht, ist nach den Fallpauschalen des Fallpauschalenkatalogs abzurechnen, auch wenn diese in der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung der Pflegesatzvereinbarung keine Berücksichtigung gefunden haben.*

2. *Die Pflegesatzvereinbarung stellt keine verbindliche Konkretisierung des Versorgungsauftrages dar.*

## Krankenhausplanerische Zuordnung von Fachgebieten (qualitative Bestimmung des Versorgungsauftrags)

- Krankenhausplan 2000 Baden-Württemberg (Rahmenplanung, Teil 1):

*"4.3 Fachabteilungen, Fachkliniken, Belegarztsystem  
Fachabteilungen in Plankrankenhäusern werden grundsätzlich nur für Gebiete nach der WBO ausgewiesen. Das jeweilige Fachgebiet muss demnach die Versorgung entsprechend den Anforderungen in der WBO gewährleisten."*

- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.04.2002 - 9 S 2124/00:

*"Das Land ist nicht verpflichtet, bei der Aufstellung des Krankenhausplans den Bedarf an Krankenhausbetten hinsichtlich einzelner Krankheitsbilder oder einer Mehrheit von Krankheitsbildern festzustellen; eine Feststellung hinsichtlich der Fachgebiete der ärztlichen Weiterbildungsordnung ist ausreichend."*

## Schwerpunkte, Teilgebiete

- Krankenhausplan 2000 Baden-Württemberg (Rahmenplanung, Teil 1):

*"4.3 Fachabteilungen, Fachkliniken, Belegarztsystem*

*...*

*Die Schwerpunkte sind sowohl bei den Bedarfsprognosen als auch bei den Bestandszahlen im jeweiligen Gebiet enthalten."*

- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.04.2002 - 9 S 2124/00

"Grundsätzlich nur für Gebiete nach der WBO werden in den Plankrankenhäusern Fachabteilungen ausgewiesen. Schwerpunkte (die früheren Teilgebiete) sind sowohl bei den Bedarfsprognosen als auch bei den Bestandszahlen im jeweiligen Gebiet enthalten. Ob hinsichtlich bestimmter Schwerpunkte für entsprechende Fachkliniken ein Bedarf besteht und ob es deshalb sinnvoll oder sogar geboten ist, aus einem übergreifenden allgemeinen Fachgebiet einzelne auf einen Schwerpunkt spezialisierte stationäre Behandlungsmöglichkeiten anzubieten und zu fördern, ist eine Frage der optimalen Behandlungsmöglichkeiten unter Bewältigung der dabei auftretenden Zielkonflikte, die sich erst auf der zweiten Entscheidungsstufe stellt.

- VG Stuttgart, Urteil vom 01.03.2007 - 4 K 3404/06 (mit Verweis auf Schiedsstellenentscheidung vom 01.02.2006):

*"Auszugehen ist davon, dass das Krankenhaus mit xxx Betten für Innere Medizin in den Krankenhausplan aufgenommen ist. Diese Fachrichtung umfasst nach der Weiterbildungsordnung auch die Kardiologie."*

- VG Minden, Urteil vom 05.12.2005 - 3 K 3627/02:

*"Nimmt man in den Blick, dass nach der Musterweiterbildungsordnung für Ärzte die Hämatologie und die internistische Onkologie Schwerpunkte der Inneren Medizin sind, ist den Vorgaben des § 4 Nr. 1 BpflV mithin vorliegend bereits dadurch Rechnung getragen worden, dass das Krankenhaus der Klägerin im maßgeblichen Zeitraum über eine im Krankenhausplan des Landes NRW anerkannte Abteilung für Innere Medizin verfügt hat."*

## Problem der Schnittmengen einzelner Fachgebiete

- Auslegung der Regelungen der WBO
  - Auslegung kann auch ergeben, dass eine Behandlungsmaßnahme mehreren Gebieten sachgerecht zugeordnet werden kann

- BSG, Urteil vom 24.07.2003 - B 3 Krankheit 28/02 R

"Im Rahmen ihres Versorgungsauftrags durfte die Klägerin selbst entscheiden, in welcher der beiden fachlich in Betracht kommenden Abteilungen des Krankenhauses (Allgemeinchirurgie und Orthopädie) die Operation - die operative Behandlung eines Kreuzbandrisses - zweckmäßigerweise durchgeführt wird. "

- Vgl. auch Sozialgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 13.05.2008 - S 28 (24) KR 6/07

## Krankenhausplanerische Zuordnung von Betten (quantitative Bestimmung des Versorgungsauftrags)

- Die Neufassung des § 6 LKHG bezweckt eine Lockerung des Krankenhausplanungsrecht (so amtliche Begründung in LT-Drucksache 14/1516)
- Grundsätzlich soll in Baden-Württemberg lediglich noch eine Festlegung der Gesamtzahl der Planbetten erfolgen
  - Führt zu einer Flexibilisierung des Leistungsgeschehens
  - Hinreichende Bestimmung des Versorgungsauftrages der Krankenhäuser zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung?

## Sonstige krankenhauplanerische Festlegungen in Baden-Württemberg

- Angabe von Betriebsstätten
- Planbetten je Fachgebiet können ausgewiesen werden
- Weiter können festgelegt werden:
  - Besondere Aufgaben
  - Kooperationen
    - Aber: Kooperationsstrukturen können nicht einseitig über entsprechende Feststellungsbescheide erzwungen werden; vgl. auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.06.2008 - 7 K 2526/06

## Weitere Reglementierungen des zulässigen Leistungsspektrums der Krankenhäuser

Neben der Bestimmung des Versorgungsauftrags werden die Grenzen einer zulässigen Aufgabewahrnehmung der Krankenhäuser auch durch weitere rechtliche Vorgaben bestimmt:

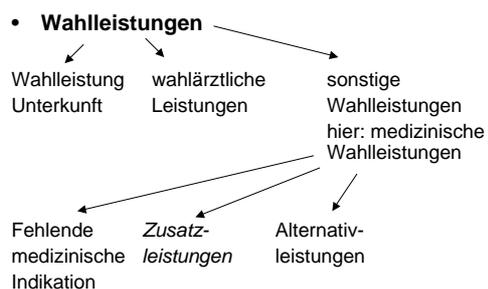
- Richtlinien des GBA
  - z.B. Mindestmengenregelung
- (Neue) Behandlungsmethoden
  - Rechtsprechung des BSG zu § 137 c SGB V

## Integrationsversorgung

Bei der integrierten Versorgung ist die Leistungserbringungsberechtigung der teilnehmenden Einrichtungen modifiziert:

Innerhalb der Integrationsversorgung kann jede Leistung aus dem vereinbarten Versorgungsspektrum prinzipiell von jedem leistungserbringenden Vertragspartner erbracht werden, sofern sie nur vom Zulassungsstatus eines der Leistungserbringer gedeckt ist (maßgeblich ist insoweit die "Summe der Versorgungsaufträge" aller beteiligten Leistungserbringer).

## Zulässige Leistungserbringung des Krankenhauses außerhalb des Versorgungsauftrags



- **Privatpatientenklinik**
  - § 32 LKHG
  - Aktuelles Vorgehen des PKV-Verband-Verbands

- **Ausländische Patienten**

## 7 abschließende Thesen

1. Bei der Beschäftigung mit dem Versorgungsauftrag sind zwei gegenläufige Tendenzen anzutreffen:

Zum einen eine zunehmende Thematisierung des Begriffs des Versorgungsauftrags in Pflegesatzverhandlungen und einzelnen Vergütungsstreitigkeiten und zum anderen eine abnehmende Reglementierung des Versorgungsauftrags durch die Krankenhausplanung.

2. Das zulässige Leistungsspektrum der Krankenhäuser wird - neben der Bestimmung des Versorgungsauftrags - zunehmend durch Regelungen des GBA (z.B. Mindestmengenregelung) vorgegeben.

3. Der Versorgungsauftrag ist Grundlage der Entgeltvereinbarung; hingegen ist die Entgeltvereinbarung nicht zur Bestimmung des Versorgungsauftrags heranzuziehen.

4. Der Versorgungsauftrag eines Plankrankenhauses wird qualitativ durch die Fachgebiete der Weiterbildungsordnung und quantitativ durch die vorgegebene Bettenzahl (Gesamtzahl oder Zahl der Planbetten je Fachgebiet) bestimmt. In einzelnen Bundesländern wird darüber hinausgehend auch nach Teilgebieten/Schwerpunkten geplant.

5. Krankenhausplanerisch umfassen die Fachgebiete grundsätzlich auch die Leistungen der Schwerpunkte/Teilgebiete. Ausnahmen gelten allerdings dann, wenn gerade diese Leistungen der Schwerpunkte/Teilgebiete einer besonderen Krankenhausplanung unterliegen. Im Einzelfall hat stets eine Auslegung der Regelungen des Feststellungsbescheids unter Berücksichtigung der jeweils anzutreffenden Krankenhausplanung im Lichte der Regelungen der Weiterbildungsordnung zu erfolgen.

6. Eine Missachtung des Versorgungsauftrags bei Leistungserbringung kann für das Krankenhaus vergütungsrechtliche Konsequenzen haben, da die Entgelte - mit Ausnahme der Notfälle - nur im Rahmen des Versorgungsauftrags berechnet werden dürfen. Hat die Krankenkasse entgegen dieser Vorgabe Entgelte an das Krankenhaus geleistet, so droht die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs.
7. Da der Versorgungsauftrag an die allgemeinen Krankenhausleistungen und das zulässige Leistungsspektrum der GKV anknüpft, ist er nicht einschlägig, wenn das Krankenhaus von vornherein Leistungen außerhalb dieses Spektrums anbietet. Im wesentlichen handelt es sich hier um die Wahlleistungen, die Leistungen der am zugelassenen Krankenhaus angesiedelten Privatpatientenkliniken sowie die Leistungen bei Versorgung ausländischer Patienten. Insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit der am Plankrankenhaus angesiedelten Privatpatientenklinik ist die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten.

◆ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! ◆